

---

# Bericht des Eidgenössischen Versicherungsgerichts über seine Amtstätigkeit im Jahre 1975

(Vom 31. Dezember 1975)

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir haben die Ehre, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1975 Bericht zu erstatten.

---

# EIDGENÖSSISCHES VERSICHERUNGSGERICHT

## A. Zusammensetzung des Gerichts

Die Bundesversammlung hat am 10. Dezember für die Jahre 1976 und 1977 Bundesrichter Hans Korner zum Präsidenten und Bundesrichter Artur Winzeler zum Vizepräsidenten des Gerichts gewählt.

## B. Tätigkeit des Gerichts

### I. Allgemeiner Überblick

#### 1. Beziehungen mit dem Bundesgericht

Zwei Mitglieder unseres Gerichts – A. Heil und R. F. Vaucher – wirkten regelmässig an den Geschäften der verwaltungsrechtlichen Kammer des Bundesgerichtes mit (Art. 127 Abs. 1 OG). Diese Kammer und das Eidgenössische Versicherungsgericht hielten – nebst dem Meinungsaustausch ihrer Präsidenten – am 25. September in Vevey eine gemeinsame Sitzung ab (Art. 127 Abs. 3 und 4 OG).

#### 2. Geschäftslast

Gegenüber 1974 hat sich die Zahl der neuen Geschäfte geringfügig von 772 auf 749 (– 23) vermindert. Die Zahl der Fälle auf dem Gebiete der Invalidenversicherung ist um 45 zurückgegangen (418 anstatt 463), während auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung 14 Prozesse mehr zu verzeichnen waren (19 gegenüber 5 im Jahre 1974). In den anderen Versicherungszweigen haben sich die Eingänge nicht wesentlich verändert. Die Zahl der erledigten Geschäfte hat sich gegenüber 1974 von 702 auf 764 erhöht. Am 31. Dezember waren noch 343 Beschwerden anhängig (gegenüber 358 Ende 1974).

Die am Ende dieses Berichts aufgeführte Statistik gibt Aufschluss über die mittlere Prozessdauer, die Zahl der Beratungen des Gesamtgerichts und derjenigen, die in Anwesenheit der Parteien stattgefunden haben (Art. 17 und 125 OG), sowie über die sprachliche Verteilung der erledigten Geschäfte.

## II. Überblick über die einzelnen Rechtsgebiete

### 1. Materielles Recht

(Die mit dem Datum zitierten Urteile werden noch publiziert.)

#### a. Krankenversicherung

In der von den Kantonen *obligatorisch erklärten Krankenversicherung* ergeben sich die Rechte und Pflichten der Versicherten aus deren persönlicher Zugehörigkeit zu einer anerkannten Krankenkasse; das Versicherungsverhältnis wird nicht schon dadurch begründet, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Versicherungspflicht erfüllt sind; vielmehr bedarf es eines Beitritts des Pflichtigen oder eines zwangsweisen Anschlusses (BGE 101 V 129).

Grundsätzlich soll die durch das Verhalten des Versicherten verletzte gesetzliche oder statutarische Ordnung wenn immer möglich wiederhergestellt werden, sofern keine zwingenden Gründe eine andere Lösung gebieten; so ist beispielsweise die irrtümliche *Aufnahme* wegen schuldhaften Verhaltens des Bewerbers unter gewissen Bedingungen als nichtig zu erklären. Weil eine solche Massnahme keine Sanktion darstellt, ist sie nicht unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit zu prüfen (Urteil Etienne vom 29. Oktober).

Der bei Eintritt in die Kasse angebrachte *Vorbehalt* erstreckt sich grundsätzlich auf eine während der Geltungsdauer dieses Vorbehalts erfolgte Höherversicherung (BGE 101 V 134).

In der *Kollektivversicherung* haben die Kassen die Versicherten in schriftlicher Form über ihr Recht auf Übertritt in die Einzelversicherung aufzuklären. Ein Versicherter, der sich wider Treu und Glauben auf die fehlende schriftliche Orientierung beruft, begeht Rechtsmissbrauch (BGE 101 V 139). Ein *Übertritt* von der Kollektiv- in die *Einzelversicherung* kann sich infolge konkludenten Verhaltens der Verwaltung ergeben (BGE 101 V 141).

Eine statutarische Bestimmung, wodurch beim Aufenthalt in einer Trinkerheilstätte die Zahlung eines auf das gesetzliche Minimum gekürzten *Taggeldes* vorgesehen wird, verletzt die Grundsätze der Gegenseitigkeit; vorbehalten bleibt im Einzelfall die Kürzung wegen Selbstverschuldens (BGE 101 V 77). Anspruch auf das Krankengeld wegen vollständiger Arbeitsunfähigkeit hat auch der Versicherte, dessen restliche geringe Arbeitsfähigkeit praktisch nicht verwertbar ist (BGE 101 V 144).

Die Leistungen bei Erkrankung an *Tuberkulose* sind nur geschuldet, wenn ein aktiver tuberkulobazillärer Prozess vorliegt (BGE 101 V 146).

Auf dem Gebiete der *freien Wahl des Spezialarztes* liesse eine restriktive Auslegung des gesetzlichen Begriffes der Umgebung des Wohnortes die Tatsache unbeachtet, dass die Medizin sich spezialisiert hat und die Spezialärzte sich auf die städtischen Zentren konzentrieren (BGE 101 V 65).

Die *freie Wahl* unter den *Spitälern* mit Anspruch auf die entsprechenden tariflichen Leistungen ist auf diejenigen Heilanstalten oder Abteilungen beschränkt, die zur Behandlung der Kategorie von Kranken bestimmt sind, zu denen, medizinisch gesehen, der Versicherte gehört. Das Prinzip von Treu und Glauben verbietet den rückwirkenden Entzug oder die Herabsetzung von Leistungen, wenn sich ein Anstaltswechsel aus ökonomischen Gründen rechtfertigt (BGE 101 V 68).

Ein Urteil befasst sich mit der Berechnung der *Übersicherung*, wenn die von einem Dritteistungspflichtigen erbrachte Abfindung eine Genugtuungssumme enthält (Urteil Foglia vom 19. November).

#### b. Unfallversicherung

Ein Fall gab dem Gericht Anlass, das Verhältnis der Bestimmungen des Arbeitsgesetzes über die *Unfallverhütung* zu den entsprechenden Vorschriften der obligatorischen Unfallversicherung zu überprüfen (Urteil Liser vom 29. Oktober).

Auf dem Gebiet der *Invalidenrenten* analysierte das Gericht den Fall, wo wegen Krankheit des Versicherten ein höherer massgebender Lohnbetrag zugrunde gelegt wird als derjenige, der innerhalb des Jahres vor dem Unfall bezogen worden ist (BGE 101 V 152).

#### c. Militärversicherung

Die *Haftung* der Militärversicherung im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 MVG für Gesundheitsschäden, die der einrückende Wehrmann – ohne entlassen zu werden – ordnungsgemäss meldet, setzt nicht die Erkennbarkeit der Entlassungsbedürftigkeit voraus (BGE 101 V 161).

Ist die Anmeldung bei der Militärversicherung aus Irrtum über deren Leistungspflicht unterblieben, so kann sich die Frage, ob ein *stillschweigender Verzicht auf Versicherungsleistungen* vorliegt, nur stellen, wenn dem Versicherten die Möglichkeit kausalen Zusammenhangs seines Leidens mit schädigenden Einwirkungen während des Dienstes bewusst war (BGE 101 V 173).

Die *gänzliche Leistungsverweigerung* bei schuldhafter Herbeiführung des Schadens umfasst sämtliche Versicherungsleistungen, die *Leistungskürzung* dagegen nur die Barleistungen. Die Leistungen für Nachfürsorge dürfen auch bei Selbstverschulden nicht gekürzt werden (BGE 101 V 168).

#### d. Alters- und Hinterlassenenversicherung

Die vom Bundesamt für Sozialversicherung gemeinsam mit der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt erlassenen Richtlinien betreffend die *beitragsrechtliche Stellung der Akkordanten* sind gesetzmässig. Die darauf basierenden Entscheide der SUVA binden die Ausgleichskassen, nicht aber den Richter (BGE 101 V 87). Das Gericht prüfte von neuem die *Stellung der Spitalärzte* in der AHV (Urteil Meister vom 21. Oktober).

Ein Urteil unterstreicht die Bedeutung der Handelsregistereintragungen für die Beitragspflicht von *Teilhabern an Kollektivgesellschaften* im Hinblick auf die Vermutung, die von ihnen bezogenen Anteile bildeten Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und nicht (beitragsfreien) Kapitalertrag (BGE 101 V 7). Der als Treuhänder an einer Kollektivgesellschaft beteiligte Versicherte hat persönliche Beiträge zu entrichten. Wer beitragspflichtig ist, bestimmt sich nicht nach steuerrechtlichen Kriterien (BGE 101 V 81).

Zu den von der *Beitragspflicht* ausgenommenen Zuwendungen gehören auch Vermächtnisse des Arbeitgebers zugunsten der Belegschaft, sofern die einzelne Zuwendung einen Monatslohn nicht übersteigt (BGE 101 V 1). Anders verhält es sich beim Taggeld und der freien Verpflegung, welche die Zivilschutzinstruktoren erhalten (BGE

101 V 91). Nicht unter den Begriff der *Gewinnungskosten* fallen Pfrundleistungen als Gegenwert für die Abtretung eines Betriebes (BGE 101 V 94).

Grundlage zur Berechnung der vom *Nichterwerbstätigen* geschuldeten persönlichen AHV/IV/EO-Beiträge bildet neben dem Vermögen der Ehefrau grundsätzlich auch dasjenige der minderjährigen Kinder sowie deren Einkünfte. Die Einkünfte aus einer Nutzniessung stellen keine Rente dar; das nutzniessungsbelastete Kapital gehört zum massgebenden Vermögen. Die Kapitalisierung der durch die Steuerbehörde pauschal ermittelten Vermögenseinkünfte ist nur zulässig, wenn das tatsächliche Vermögen nicht bekannt ist (BGE 101 V 177).

Die innert der zehnjährigen Verwirkungsfrist von einem Nichtbeitragspflichtigen zu *Unrecht entrichteten Beiträgen* sind zurückzuzahlen, die nicht rückzahlbaren dagegen als rentenbildend zu behandeln (BGE 101 V 180).

Zur Festsetzung der *einfachen Altersrente der verheirateten oder geschiedenen Frau* ist eine Vergleichsrechnung anzustellen, indem einerseits die Summe der Erwerbseinkommen durch die Anzahl Jahre der gesamten Versicherungszeit und andererseits nur die Einkommen vor der Ehe (bzw. bei geschiedenen Frauen vor und nach der Ehe) durch die Zahl der entsprechenden Beitragsjahre geteilt werden; massgebend ist alsdann das für die Versicherte günstigere Resultat (BGE 101 V 184). Präzisiert wurden die Regeln zur Berechnung der einer zweimal geschiedenen Frau zukommenden Altersrente (BGE 101 V 11).

Das Gericht prüfte die Frage des Anspruchs der *Pflegekinder* auf eine Waisenrente nach der Adoption durch den überlebenden Pflegeelternteil und umschrieb die Wirkungen des Verzichts auf die durch den Tod des leiblichen Vaters begründete Waisenrente (Urteil Brielmann vom 27. Oktober). Dabei zeigte es sich, dass die den Pflegekindern in der AHV eingeräumte Stellung häufig dem Umstand nicht Rechnung trägt, dass das Pflegekinderverhältnis immer mehr eine Vorstufe zur Adoption darstellt.

Ein Fall gab Anlass, die Voraussetzungen der *Rentenauszahlung an Drittpersonen* näher zu umschreiben (BGE 101 V 17).

In zwei Streitfällen betreffend *Kassenzugehörigkeit* prüfte das Gericht das Statut von unselbständigen Betriebszweigen sowie die Bedeutung der Mitgliedschaft bei einem Gründerverband; die Ausgleichskasse darf eine gesetzwidrige Mitgliedschaft nicht aufrechterhalten (BGE 101 V 22, 31).

#### e. Invalidenversicherung

Der im Ausland wohnhafte *Italiener*, der während der krankheitsbedingten Arbeitseinstellung gegenüber dem schweizerischen Arbeitgeber während beschränkter Zeit Anspruch auf Lohnfortzahlung hat, behält die *Versicherten-eigenschaft* so lange, als dieser Anspruch dauert (BGE 101 V 37).

*Medizinische Massnahmen* werden namentlich unter der Voraussetzung gewährt, dass der voraussichtliche Eingliederungserfolg wesentlich ist (BGE 101 V 56). Bei jüngeren Versicherten ist – im Gegensatz zu kurz vor dem AHV-Rentenalter stehenden Versicherten – der Eingliederungserfolg voraussichtlich dauernd, wenn er wahrscheinlich während eines bedeutenden Teils ihrer Aktivitätserwartung erhalten bleiben wird (abzustellen ist dabei auf die Barwerttafeln Stauffer/Schaetzle, 3. Aufl. 1970; BGE 101 V 43). Bei der Beurteilung des Einzelfalles sind die Auswirkungen von Nebenbefunden auf Dauer und Wesentlichkeit des Eingliederungserfolges zu berücksichtigen (BGE 101 V 96, 100).

Das Gericht änderte auf dem Gebiete der medizinischen Massnahmen bei *Jugendlichen* seine Rechtsprechung. Es entschied, dass die Synovektomie eine medizinische Eingliederungsmassnahme darstelle, auf welche die an juveniler Polyarthritis leidenden minderjährigen Versicherten Anspruch haben, sofern sie die individuellen Indikationsvoraussetzungen erfüllen (BGE 101 V 191).

Die Invalidenversicherung kann bei *Diskushernie* keinen Rückenmarkstimulator als medizinische Eingliederungsmassnahme gewähren (Urteil Zeder vom 29. Oktober).

Die Verwaltung hat die notwendigen Vorkehren zu treffen, damit die für ein *Geburtsgebrecen* gewährten medizinischen Massnahmen nicht verspätet, d. h. erst nach Eintritt der Volljährigkeit, durchgeführt werden (BGE 101 V 106).

Gegenstand eines Falles war das *Zusammentreffen* von Krankenversicherung und Invalidenversicherung bei interkurrenten Behandlungen: Wird anlässlich eines chirurgischen Eingriffs zufällig ein symptomloses Geburtsgebrecen entdeckt und routinemässig behandelt, so gehen die Kosten dieser Behandlung nicht zu Lasten der Invalidenversicherung (BGE 101 V 194).

Der Begriff des *Hilfsmittels* lässt sich nicht auf automatische Vorrichtungen zur Öffnung von Garagetoren anwenden (BGE 101 V 61), ebensowenig auf einen Rückenmarkstimulator (Urteil Zeder vom 29. Oktober).

Auf dem Gebiete der *Renten* ging es darum, den Beginn der *Wartezeit* zu bestimmen, wenn eine Versicherte als Folge gerichtlicher Trennung ihrer Ehe nicht mehr den Nichterwerbstätigen, sondern den Erwerbstätigen zuzuzählen ist; die durchschnittliche Arbeitsunfähigkeit, nach der sich von Gesetzes wegen die Entstehung des Rentenanspruchs richtet, ist gekennzeichnet durch den Wegfall oder die Verminderung der Fähigkeit der Versicherten, den bisherigen

Beruf oder die bisherige Tätigkeit auszuüben (BGE 101 V 203). Im Rahmen eines Prozesses betreffend das *Zusammenfallen* einer Rente der obligatorischen Unfallversicherung mit einer Rente der Invalidenversicherung entschied das Gericht, dass – anders als in der AHV – der Rentenanspruch in der Invalidenversicherung nicht am ersten Tag des dem Eintritt des anspruchsbegründenden Sachverhalts folgenden Monats entsteht, sondern gleich am Tage dieses Ereignisses; sowohl in der AHV als auch in der Invalidenversicherung entsteht der Rentenanspruch von Gesetzes wegen; die Kassenverfügung hat somit nicht konstitutiven Charakter (BGE 101 V 157). Eine Prüfung des Begriffs der *«ausgeglichenen Arbeitsmarktlage»* zeigte die Notwendigkeit auf, *de lege ferenda* zwischen Invalidenversicherung und Arbeitslosenversicherung Abgrenzungskriterien aufzustellen. Es ergab sich ferner, dass die Bestimmungen betreffend die Bemessung der Invalidität von *in Ausbildung begriffenen Versicherten* es oft nicht gestatten, befriedigende Lösungen zu treffen, und deshalb überprüft werden sollten.

Entzieht oder widersetzt sich der Versicherte einer zumutbaren Eingliederungsmassnahme, so wird ihm die Invalidenrente *verweigert*; dies gilt auch für die Zusatzrenten (BGE 101 V 206).

Die Auszahlung von Zusatzrenten und Taggeldern an *Drittpersonen* ist neben den von der Rechtsprechung vorgesehenen Ausnahmen nur möglich, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die das Gesetz an die Gewährleistung zweckgemässer Verwendung stellt (BGE 101 V 208).

Im Bereich der Sozialversicherung dürfen *Verzugszinsen* nur mit Zurückhaltung gewährt werden (BGE 101 V 114).

Hinsichtlich der *Geltendmachung von Ansprüchen* gegenüber der Invalidenversicherung wurde die Rechtsprechung in dem Sinne präzisiert, dass der Versicherte mit der Anmeldung alle seine Ansprüche wahrt, die sich aus dem im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung bestehenden Sachverhalt ergeben (BGE 101 V 111).

Der Versicherte, der in eigenem Interesse und auf sein Risiko die von der Invalidenversicherung angeordneten *Abklärungsmassnahmen* in einem wesentlichen Punkt ergänzen lässt, kann die Übernahme der Kosten verlangen (BGE 101 V 212).

#### f. *Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung*

Ein Fall gab Gelegenheit, die Voraussetzungen des *Krankheitskostenabzugs* zu präzisieren, wenn das entsprechende Formular unvollständig ausgefüllt ist (BGE 101 V 120).

#### g. *Arbeitslosenversicherung*

Auf diesem Gebiet hat sich mit Ausnahme der oben angebrachten Bemerkung *de lege ferenda* (vgl. Bst. e Abs. 8) kein im Rahmen dieses Berichts erwähnenswertes Problem gestellt.

#### h. *Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern*

Auch Bezüger ganzer Renten der Invalidenversicherung können Anspruch auf *Kinderzulagen* erheben (BGE 101 V 215).

#### i. *Erwerbsersatzordnung*

In diesem Bereich ist kein Fall zu erwähnen.

## 2. Verfahren

Das Gericht stellte fest, dass *Verfügungen der SUVA*, die zu Streitigkeiten gemäss Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a KUVG Anlass geben können, der Beschwerde unterliegen. Bundesrechtswidrig ist die Auffassung, wonach solche Streitigkeiten Klagefälle seien, in denen der kantonale Richter nicht über die Parteibegehren hinausgehen dürfe. Es erschwert die Durchsetzung des materiellen Bundesrechts in ungebührlicher Weise, vom Beschwerdeführer die Angabe des Invaliditätsgrades zu verlangen, der seines Erachtens für die Rentenbemessung den Ausschlag geben sollte (BGE 101 V 220). Es zeigte sich im übrigen, dass das Beschwerderecht gegen eine befristete und abgestufte Rente unbefriedigend geregelt ist. Der Problembereich bedarf umfassender Prüfung.

Zur *Beschwerde* gegen eine Verfügung auf dem Gebiete der Ergänzungsleistungen ist in erster Instanz berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (BGE 101 V 120).

Es ist Sache des Bundesamtes für Sozialversicherung, über Streitigkeiten betreffend die *Kassenzugehörigkeit* zu entscheiden. Solche Entscheide sind *Verfügungen* im Sinne des Artikels 5 VwVG und können durch die Ausgleichskassen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Eidgenössischen Versicherungsgericht angefochten werden (BGE 101 V 22).

Beschwerden ohne Begründung sind unzulässig (BGE 101 V 17). Der blosser Hinweis auf frühere Rechtsschriften oder auf den angefochtenen kantonalen Entscheid ersetzt Antrag und Begründung nicht (BGE 101 V 127).

Das Gericht prüft mit dem Streitgegenstand *konnexe Fragen* von Amtes wegen. Keine ausreichende Konnexität besteht zwischen der Verweigerung einer Parteientschädigung für das Verwaltungsverfahren sowie der Frage eines Rentenanspruchs einerseits und dem Streit um Verzugszinsen auf fälligen Rentenleistungen andererseits (BGE 101 V 114).

## C. Statistik

1. Natur der Streitsache	Geschäftslast				Erledigungsarten				Mittlere Prozessdauer in Monaten	
	Übertrag von 1974	Eingang 1975	Total anhängig 1975	Erledigt 1975	Übertrag auf 1976	Nicht-eintreten	Abschreibung Rückzug usw.	Gutheissung: ganz oder teilweise		Abweisung
a. Krankenversicherung . . . . .	26	48	74	48	26	–	2	18	28	7
b. Unfallversicherung (einschliesslich Verhütung von Berufskrankheiten) . . . . .	33	64	97	66	31	5	4	14	43	5,5
c. Militärversicherung . . . . .	8	14	22	12	10	1	–	4	7	8,5
d. Alters- und Hinterlassenenversicherung	61	157	218	151	67	5	15	41	90	6
e. Invalidenversicherung . . . . .	220	418	638	458	180	12	16	132	298	6
f. Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung . . . . .	6	19	25	16	9	–	1	7	8	5
g. Arbeitslosenversicherung . . . . .	1	19	20	8	12	–	–	3	5	5
h. Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern . . . . .	3	8	11	5	6	1	–	3	1	5,5
i. Erwerbsersatzordnung . . . . .	–	2	2	–	2	–	–	–	–	–
Total . . . . .	358	749	1107	764	343	24	38	222	480	6 <sup>1)</sup>

## 2. Erledigung nach Sprachen und Kammern sowie nach Art der Beratung

	Fälle	%
Deutsch . . . . .	513	67
Französisch . . . . .	169	22
Italienisch . . . . .	82	11
	764	100
I. Kammer (5 Richter) . . . . .	321	
II. und III. Kammer (3 Richter) . . . . .	443	
	764	
Vom Gesamtgericht beraten . . . . .	40	
Öffentliche Beratungen (Art. 17 OG) . . . . .	99	

<sup>1)</sup> Gewichteter Durchschnitt

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Luzern, den 31. Dezember 1975

Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Der Präsident:

**Bratschi**

Der Gerichtsschreiber:

**Duc**